

Satzung

Förderverein Ahlenmoor e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Förderverein Ahlenmoor e.V.‘ – Verein der Freunde und Förderer des Natur – und Erlebnisraumes Ahlenmoor im Landkreis Cuxhaven.
Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. NZS VR 140322 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wanna.
Der Verein wurde am 31. Mai 2002 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) **Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Heimatkunde entsprechend des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 22AO.**
Der Verein betreibt die Förderung von Moorerlebnisangeboten im Bereich Flögeln, Bad Bederkesa, Neuenwalde, Krempel Wanna und Steinau sowie im Großraum Ahlenmoor.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Unterhaltung, Pflege und Ausbau der infrastrukturellen Einrichtungen wie beispielsweise Moorbahn, Moorerlebnis- und Moorlehrpfad, Aussichtstürme, Schautafeln, archäologische Sehenswürdigkeiten;
Unterstützung und Förderung des Bildungs- und Informationszentrums Ahlenmoor;
Förderung der Kontakte und der Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden im Zuständigkeitsbereich.
Hierzu sucht der Verein durch Gewinnung von Spenden und durch Eigenleistung beizutragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Streichung;
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens zum 30. November des Jahres zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins nachdrücklich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Gremien bilden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister(in);
- dem/der Schriftführer(in);
- sowie bis zu drei Beisitzern(innen)

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen beratende Personen hinzuziehen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in), § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) im geraden Jahr sowie der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) im ungeraden Jahr. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;

- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - Kassenführung,
 - Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen 1. bzw. 2. Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner ein zu berufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich durch den Schriftführer festzuhalten.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender anwesend ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederversammlungen sind Gäste zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, wobei die Kassenprüfer versetzt zu wählen sind;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.

§9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jede Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Samtgemeinde Land Hadeln und die Stadt Geestland.
Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
Das Inventar fällt an die jeweils hoheitsberechtigte Kommune und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2019 verabschiedet.
Die Satzungsänderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wanna, den 27.02.2019